



Bürgerinformation

für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwarzenborn

Straßenreinigung · Winterdienst · Grünschnitt

„WAS MUSS, DAS MUSS“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit diesem Flyer wurden die wichtigsten Informationen aus den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwarzenborn zusammengestellt, um Ihnen einen einfachen und klaren Leitfaden an die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie:

Selbst sportlich zu Schaufel, Besen oder Schere greifen oder ein Service-Unternehmen beauftragen.

Daneben gibt es immer wieder Probleme, Beschwerden von Nachbarn oder Anliegern. Diese lassen sich vermeiden, wenn sich alle an die Regeln halten!

Deshalb unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diesen „Bürgerflyer“ und den Hinweis auf die Straßenreinigungssatzung. Wenn Sie Fragen zur Straßenreinigung oder zum Winterdienst haben, beantworten wir diese gerne persönlich, am Telefon **05686/9988-18** oder per Mail an **buergerservice@stadt-schwarzenborn.de**

Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie auf unserer Homepage **www.schwarzenborn.de**. Außerdem können Sie gerne ein Exemplar im Rathaus erhalten.

Herzlichen Dank!

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Schwarzenborn

Hier einige Faustregeln...



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks regelmäßig zu reinigen und von Laub, Schmutz, Krautwuchs und Unrat aller Art freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch der Rinnstein! Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Bauabfälle, Brennstoffe oder durch Unfälle hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich durch die Verursacher zu beseitigen. Der Pflanzenbeschnitt der Gewächse, die auf Ihrem Grundstück an der Grundstücksgrenze wachsen, gehört ebenfalls zur Reinigungspflicht.

... für den Grünschnitt

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein! Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind an der Grundstücksgrenze so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird. Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar. Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 Metern freizuhalten.

... für das Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von 1,50 m Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist. Der Streifen muss in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Split abgestreut werden. Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Rinnstein oder zu den Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt! Bei Tauwetter sind Rinnsteine und Einlaufschächte (Gullys) für den Wasserabfluss freizuhalten.

Wer ist wofür verantwortlich? / Besonderheiten

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte müssen die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchführen. Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünanlagen vorhanden sind.

Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen sind sowohl der Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.